



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Mitgliedschaft/Aufnahmebedingen

Mindestens ein Erziehungsberechtigter des Kindes, das einen Platz im Kinderhaus beansprucht, muss Mitglied im Montessori-Kinderhaus Oberneuland e.V. werden. Der Vereins-/Jahresbeitrag beträgt 75,00 Euro und ist bei Eintritt in den Verein für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Weiterhin jährlich im Januar. Die Zahlung erfolgt über Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftverfahren. Bedingung zur Aufnahme im Montessori-Kinderhaus Oberneuland e.V. ist die Zustimmung des Verfahrens der Einzugsermächtigung für die Dauer der Mitgliedschaft.

Eine rechtverbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt mit beiderseitiger Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Vertragsparteien. Die Aufnahme des Kindes kann nur nach vorhandenen freien Plätzen gewährleistet werden.

Vor der Aufnahme des Kindes muss ein schriftlicher Nachweis über die aktuelle Masernschutzimpfung oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gegenüber der Leitung erbracht werden.

2. Betreuung

Der Vorstand gewährleistet, dass von montags bis freitags die Kinder in der Zeit von 7:30 bis 15:00 Uhr betreut werden. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Kind die Betreuungsräume betritt. Ebenso sorgen sie für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder bis 15.00 Uhr. Die Aufsichtspflicht seitens des Kinderhauses beginnt, wenn das Kind im Kinderhaus abgegeben wird. Sie endet bei Abholung des Kindes/der Übergabe an den Abholberechtigten durch das Fachpersonal. Abholberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder die von den Abholberechtigten namentlich auf einem gesonderten Schriftstück aufgeführten Personen. Sofern Änderungen beim Abholen auftreten, sind die Erzieherinnen darüber in schriftlicher Form zu informieren. Kinder, die ihre Geschwister abholen, müssen **mindestens 12 Jahre alt** sein. Dafür benötigen sie eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

Kann das Kind – gleich aus welchem Grund – die Einrichtung nicht besuchen sollte dies am gleichen Tag bis spätestens 9:00 Uhr der Einrichtung mitgeteilt werden. Längeres Fernbleiben (z.B. Urlaub) muss der Einrichtung ebenfalls mitgeteilt werden.

Erkrankungen gemäß Infektionsschutzgesetz und übertragbarer Krankheiten sind unverzüglich zu melden. Das Kind, das an einer übertragbaren Krankheit oder Läusen leidet, darf die Einrichtung nicht besuchen.

Vorstand: Michael Dittmann (1.Vorsitzender), Katrin Steinkamp (2.Vorsitzende) * Kerstin Flügge (Kassenwartin)
www.montessori-oberneuland.de * vorstand@montessori-oberneuland.de
Sparkasse Bremen * IBAN DE 96 2905 0101 0010 2982 55 * BIC SBREDE22XXX
Vereinsregister Nr. VR 5476 HB



Die Leitung ist berechtigt, das Kind mit einer ansteckenden Erkrankung zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

3. Ferien

Das Kinderhaus ist an 20 Tagen im Jahr geschlossen. Die Schließzeiten orientieren sich grundsätzlich an den Bremer Schulferien und umfassen zurzeit 3 Wochen der Sommerferien, ca. 1 Woche in den Weihnachtsferien sowie "Brückentage" / ggf. Fortbildungstage und werden möglichst frühzeitig bekanntgegeben. Änderungen treffen Erzieherinnen und Vorstand gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Vorstand.

4. Gebühren

Das Kindergartenjahr umfasst 12 Monate. Die Landesregierung Bremen entschloss sich den Kindergartenbeitrag ab August 2019 im Wesentlichen für Kinder ab 3 Jahren abzuschaffen.

Bei Kindern **unter 3 Jahren** ist unabhängig von Ferien- und Betreuungszeiten **eine monatliche Betreuungspauschale in Höhe von € 295,00 zu zahlen**. Diese Pauschale wird per Einzugsermächtigung zum Monatsanfang von Ihrem Konto abgebucht. **Ebenso werden alle „anderen zu zahlenden Beträge“ monatlich abgebucht**. Für die entsprechende Kontodeckung ist Sorge zu tragen. Eventuelle Gebühren gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes. Die Dauer des Lastschriftmandats ist auf die Zeit der Mitgliedschaft im Montessori-Kinderhaus Oberneuland e.V. beschränkt.

Die Gebühren müssen während der Ferien und im Krankheitsfall voll bezahlt werden. Für die Kinder ist ein gemeinsames Mittagessen vorgesehen. Sollte Ihr Kind am Mittagessen teilnehmen, wird dies in einer entsprechenden Liste vermerkt. Zur Betreuungspauschale ist dieses wie folgt gestaffelt:

65,00 € (Variante 1) Essen an 5 Tagen/Woche

45,00 € (Variante 2) Essen an 3 Tagen/Woche

10,00 € (Variante 3) ohne Essen



5. Kündigung

Erfolgt die Kündigung vor Betreuungsbeginn, behält sich der Träger vor, für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes die ersten drei Monate den vollen Betrag zu erheben.

Im Einschulungsjahr Ihres Kindes endet der Vertrag automatisch zum 30. bzw. 31. desjenigen Monats, in dem das Kindergartenjahr endet.

Eine außerordentliche Kündigung kann in Ausnahmefällen 8 Wochen im Voraus zum 31.01. oder zum 30. bzw. desjenigen Monats, in dem das Kindergartenjahr endet, schriftlich vorgenommen werden. Für Karenzkinder gilt eine Sonderregelung. Nach dem Ausscheiden des Kindes aus dem Kinderhaus ist die Vereinsmitgliedschaft schriftlich zu kündigen.

Wir freuen uns jedoch über viele externe Mitglieder.

6. Elternarbeit

Es sind pro Jahr und pro Familie 10 Stunden Elterndienst Pflicht. Sollten diese Stunden nicht abgeleistet und an entsprechender Stelle eingetragen werden, sind pro nicht abgeleiteter Stunde 30,00 Euro in die Vereinskasse zu zahlen. Die Zahlung erfolgt nach Abrechnung zum Ende des Kindergartenjahres per Einzug. Weiter fällt ein Wäschedienst ca. 2-3 Mal im Jahr pro Familie an.

7. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke des Abschlusses und der vertragsgemäßen Durchführung und Abwicklung des Betreuungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nur solange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden, oder bis ein Widerruf erfolgt ist.

8. Schlussbestimmung

Stellen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig dar, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erfüllt ist.